

# RS Vwgh 1998/9/30 98/20/0269

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.09.1998

## Index

41/04 Sprengmittel Waffen Munition

### Norm

WaffG 1996 §25 Abs2;

WaffG 1996 §8 Abs6;

WaffG 1996 §8 Abs7;

WaffV 1997 §1;

### Rechtssatz

Während bei § 25 Abs 2 zweiter Satz zweiter Fall iVm§ 8 Abs 7 WaffG 1996 die gesetzliche Vermutung des § 8 Abs 6 WaffG 1996 ausschließlich bei Nichtbebringung eines Gutachtens iSd WaffengesetzDurchführungsV darüber, ob der Betroffene dazu neigt, insbesondere unter psychischer Belastung mit Waffen unvorsichtig umzugehen oder sie leichtfertig zu verwenden, zum Tragen kommt, ist bei Vorliegen des § 25 Abs 2 zweiter Satz erster Fall WaffG 1996 nicht schon bei Nichtentsprechung eines Auftrags der Behörde zur Bebringung eines psychiatrischen Gutachtens über das Vorhandensein der im § 8 Abs 2 WaffG 1996 angeführten Umstände iSd gesetzlichen Vermutung nach § 8 Abs 6 WaffG 1996 davon auszugehen, daß der Betroffene nicht (mehr) als verlässlich iSd § 8 Abs 1 WaffG 1996 anzusehen wäre. Die Behörde ist in einem solchen Fall (lediglich) zu einem entsprechenden Vorgehen gemäß § 8 Abs 7 WaffG 1996 ermächtigt, wo insoweit ausdrücklich nur die Bebringung eines (psychologischen) Gutachtens iSd Waffengesetz-DurchführungsV geregelt ist, und im übrigen die Behörde verpflichtet wird, sich davon zu überzeugen, ob Tatsachen die Annahme mangelnder waffenrechtlicher Verlässlichkeit des Betroffenen aus einem der im § 8 Abs 2 WaffG 1996 genannten Gründe rechtfertigen.

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1998200269.X02

### Im RIS seit

07.06.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>